

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|--|
| <p>Änderungen der VO DVI - Entwurf -</p> | <p>Aktuelle Fassung:</p> <p>10-44 Nr. 2.1 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I)</p> <p>Vom 14. Juni 2007 geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2017 (SGV. NRW. 223)</p> |
| <p>Redaktionelle Vorbemerkung <i>(Veröffentlichung im Amtsblatt und in BASS online)</i></p> <p>Wesentliche datenschutzrechtliche Bestimmungen ergeben sich aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) und sind als unmittelbar geltendes Recht zu beachten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriffsbestimmungen, Artikel 4 - Grundsätze, Artikel 5, 6, 7, 9 - Rechte der Betroffenen, Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 - Pflichten der Verantwortlichen, Artikel 24, 25, 28, 30, 32, 33, 34. <p>Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, Abs. 3 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g) DSGVO ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, datenschutzrechtliche Regelungen zu treffen. Dies erfolgt entsprechend der schulgesetzlichen Ermächtigung mit der nachfolgenden Verordnung.</p> | |
| <p>Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) Gesetz vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 357), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und WeiterBildung des Landtags verordnet:</p> | <p>Aufgrund des § 122 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit</p> <p>(1) [...]</p> <p>Die Datenverarbeitung kann soweit erforderlich auch bei schulischen Aufgaben erfolgen, die außerhalb der Schulgebäude wahrgenommen werden.“</p> <p>(2) [...]</p> | <p style="text-align: center;">§ 1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit</p> <p>(1) Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind gemäß § 120 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 3 SchulG, im Übrigen nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften, berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.der Schülerinnen und Schüler, 2.der Eltern gemäß § 123 SchulG 3.der Verpflichteten gemäß § 41 SchulG <p>in Dateien und/oder Akten zu verarbeiten, soweit diese Verordnung oder andere Rechtsvorschriften dies zulassen.</p> <p>(2) Die zur Verarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen genannt. Die nicht für die automatisierte Datenverarbeitung zugelassenen Daten sind in den Anlagen besonders gekennzeichnet. Sofern die Erfüllung der</p> |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|---|--|
| <p>(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG NRW Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSG NRW Art. 37 bis 39 DSGVO) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.</p> | <p>übertragenen Aufgaben die Verarbeitung von in den Anlagen nicht genannten Daten im Einzelfall erforderlich macht, gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Zulässigkeit der Verarbeitung erstreckt sich auch auf in der Anlage nicht genannte Daten, soweit sie aus den in den Anlagen genannten Daten gebildet oder abgeleitet werden und zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Verarbeitung umfasst auch die Auswertungen von Daten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.</p> <p>(3) Für die Schule stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter, für die Schulaufsichtsbehörde die Leiterin oder der Leiter der Behörde durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSG NRW gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden. Die Zuständigkeit der gemäß § 1 Abs. 6 VO-DV II bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten (§ 32 a DSG NRW) besteht auch für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern.</p> |
| <p>§ 2 Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen auf dienstlichen digitalen Geräten und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, und Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel, digitaler Kommunikationsmittel sowie IT-Infrastrukturen ist die Verarbeitung von Protokolldaten nur zulässig, soweit dies zum Betrieb technisch erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen auf in privaten ADV-Anlagen digitalen Geräten von Lehrkräften Lehrerinnen und Lehrern, Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, Lehrkräften in Ausbildung, sonstigem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSG NRW Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. [...]</p> | <p>§ 2 Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die automatisierte Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zulässig auf ADV-Arbeitsplätzen und in Netzwerken, die für Verwaltungszwecke eingerichtet sind, auf sonstigen schulischen ADV-Anlagen und in sonstigen Netzwerken, wenn jeweils über die Konfiguration die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährleistet sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass Berechtigte nur Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten, die für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p> <p>(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern in privaten ADV-Anlagen von Lehrerinnen und Lehrern für dienstliche Zwecke bedarf der schriftlichen, ein Verfahrensverzeichnis gemäß § 8 DSG NRW enthaltenden Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.</p> <p>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Verarbeitung der Daten nach Art und Umfang für die Erfüllung der schulischen Aufgaben erforderlich ist und ein angemessener technischer Zugangsschutz nachgewiesen</p> |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|--|
| <p>Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn ein persönliches dienstliches digitales Gerät für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Eine bereits erteilte Genehmigung erlischt mit Aushändigung eines solchen Gerätes. Übergangsweise ist die weitere Nutzung des Privatgeräts für die Dauer von höchstens vier Wochen zulässig, soweit dies zur Übertragung der personenbezogenen Daten auf das dienstliche Gerät erforderlich ist.</p> <p>Unabhängig davon kann die Schulleitung ausnahmsweise in begründeten, von ihr zu dokumentierenden Einzelfällen die Nutzung von Privatgeräten vorübergehend zulassen, soweit dies zur vollumfänglichen schulischen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und die datenschutzgerechte Verarbeitung entsprechend der für die Nutzung von Privatgeräten geltenden Standards gewährleistet ist.</p> <p>Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in auf privaten ADV-Anlagen digitalen Geräten ist die Schule Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO und öffentliche Stelle im Sinne des gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 5 Abs. 1 Satz 2 DSG NRW.</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung bei Genehmigungserteilung erforderlich sind.</p> <p>Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter personenbezogene Schülerdaten auf privaten digitalen Geräten verarbeitet, ist dies nur für die in Anlage 3 genannten Daten zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der erforderliche Schutz der Daten technisch sichergestellt wird.</p> <p>(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSG NRW Art. 28 DSGVO die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. [...]</p> | <p>wird. Die für die Verarbeitung zugelassenen Daten ergeben sich aus der Anlage 3.</p> <p>Für die nach Satz 1 genehmigte Verarbeitung personenbezogener Daten in privaten ADV-Anlagen ist die Schule öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Satz 3 DSG NRW.</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, der Schulleiterin oder dem Schulleiter alle Auskünfte zu erteilen, die für die datenschutzrechtliche Verantwortung erforderlich sind.</p> <p>(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSG NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten</p> <p>(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft Angabe verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind. Dabei sind diese Personen nach Maßgabe des Artikel 13 DSGVO zu informieren. Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Datenerhebung, Berichtigung, Auskunft, Einsicht in Akten</p> <p>(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind bei der Erhebung personenbezogener Daten zur Auskunft verpflichtet, soweit es sich um Daten handelt, die in den Anlagen aufgeführt sind.</p> |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|---|
| <p>die in § 1 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet, Schultagebücher gem. § 4 Abs. 7 zu führen.</p> <p>(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Die Schulleitung muss nachweisen können, dass eingewilligt wurde. Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen. Dabei sind die Grundsätze der Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO zu erfüllen.</p> <p>[...]</p> <p>(3) Personenbezogene Daten sind nach Maßgabe des Art. 16 DSGVO zu berichtigen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.</p> <p>(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 9 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und nach Maßgabe des Art. 15 DSGVO Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.</p> | <p>(2) Nicht in den Anlagen aufgeführte Daten dürfen nur erhoben werden, wenn die oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber der Schulleitung zu erklären. Sofern dies wegen besonderer Umstände angemessen ist, kann die Einwilligung ausnahmsweise in elektronischer Form erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 13 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1766) geändert worden ist, zu erfüllen.</p> <p>Auch mit Einwilligung dürfen unzumutbare, nicht zweckdienliche oder sachfremde Angaben nicht erhoben werden.</p> <p>(3) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.</p> <p>(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Datenbestand in der Schule [Abs. 1 – 6 unverändert]</p> <p>(7) Für Kinder aus Familien beruflich Reisender in Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I sind Schulleitungen und Lehrkräfte verpflichtet, zum Nachweis des Lernfortschritts und Kompetenzerwerbs sowie des Erfüllens der Schulpflicht das Schultagebuch der Schülerin oder des Schülers auszufüllen. Das Schultagebuch beinhaltet nach Maßgabe des Beschlusses der Kultusministerkonferenz der Länder vom 18./19. September 2003 einen Schülerpersonalbogen, eine Übersicht über die Schulbesuche, Lernstandsberichte der Stützpunktschulen, Angaben zur Lernausgangslage sowie individuelle fachbezogene Lernpläne. Das Verfahren der schulischen Bildung dieser Kinder unter Verwendung des Schultagebuches regelt das für die Schule zuständige Ministerium mit Erlass.¹ Soweit ein Schultagebuch in Papierausfertigung geführt wird, verbleibt es am Ende der Schulzeit bei der Schülerin oder dem Schüler, digital geführte Schultagebücher sind zu diesem Zeitpunkt zu löschen. Soweit Daten aus dem Schultagebuch im Rahmen des Schulverhältnisses</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Datenbestand in der Schule [Abs. 1 – 6 unverändert]</p> |

¹ RdErl. v. 14.10.2005 (ABl. NRW. S.411), BASS 15-05 Nr. 21

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|---|---|
| <p>bedeutsam (§ 4 Abs. 2 und 5) und daher aufzubewahren sind, gilt § 9.</p> | |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten</p> <p>(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach §120 Abs.7 SchulG.</p> <p>(2) [...]</p> <p>Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des §10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Art. 32 in Verbindung mit Art. 5 DSGVO erfüllt werden.</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...]</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten</p> <p>(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs richtet sich nach § 120 Abs. 5 SchulG.</p> <p>(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich, mündlich, automatisiert oder auf Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind. Eine automatisierte Datenübermittlung kann auch über eine gemeinsam genutzte informationstechnische Basis-Infrastruktur erfolgen, sofern die technischen und organisatorischen Sicherheitsanforderungen des § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt werden. Eine Datenübermittlung auf Datenträgern bedarf einer Verschlüsselung nach dem aktuellen Stand der Technik. Automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglichen, sind unzulässig.</p> <p>(3) Das für die Schule zuständige Ministerium kann zum Zwecke der einheitlichen Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Übermittlung von Daten einzusetzende Hard- und Software, 2. zur Übermittlung von Daten einzusetzenden Verfahren, 3. Maßnahmen und Verfahren zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf dem Übermittlungswege <p>Rahmenbedingungen schaffen oder im Einvernehmen mit den Schulträgern den Einsatz bestimmter Hardware, Software, Maßnahmen oder Verfahren vorschreiben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel</p> <p>(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden inländischen Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.</p> <p>(2) Folgende Daten werden übermittelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. IndividualGrunddaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I), <p>[...]</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Datenübermittlung bei einem Schulwechsel</p> <p>(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule personenbezogene Daten aus dem Schülerstammblatt und dem sonstigen Datenbestand, soweit die Daten für die weitere Schulausbildung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind. Entsprechendes gilt bei der Kooperation von Schulen. Die Unterlagen selbst verbleiben bei der abgebenden Schule.</p> <p>(2) Folgende Daten werden übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Individualdaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I), 2. Daten über den sonderpädagogischen Förderbedarf und die sonderpädagogische Förderung (Anlage 1, Abschnitt C, Nr. IV) sowie über gesundheitliche Beeinträchtigungen und/oder körperliche Behinderungen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. II, Ziffer 13), soweit für Schülerinnen und Schüler eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt, |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|---|
| <p>4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, verpflichtender Prozess der Beruflichen Orientierung), [...]</p> <p>Daten über Maßnahmen nach §§ 53, 54 Abs. 3 SchulG können übermittelt werden, soweit deren Kenntnis für die aufnehmende Schule erforderlich ist, um besondere Anforderungen an die Aufsichtspflicht oder den Schutz anderer Personen erfüllen zu können. Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 zu unterrichten</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Bei Schulwechsel von Kindern aus Familien beruflich Reisender ist zwischen Stammschule und Stützpunktschulen die Übermittlung folgender personenbezogener Daten zulässig, dies auch bundeslandübergreifend:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Grunddaten der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Nr. I)2. Inhalt des Schultagebuches gem. § 4 Abs. 73. Sonstige Daten aus der Anlage 1 und 2, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. | <ol style="list-style-type: none">3. Daten über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Klassenwiederholungen (mit Gründen),4. Daten über erreichte Schul- oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelinformationen, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (z.B. bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht, die Kurswahl und Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe),5. eine Zweitschrift des letzten Zeugnisses oder bei der Anmeldung für die weiterführende Schule auch des Halbjahreszeugnisses. <p>Die Eltern sind von der abgebenden Schule über die Übermittlung der Daten gemäß Nummer 2 zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 2 kann auch schon bei der Anmeldung erfolgen.</p> |
| <p>§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung sowie zur Sicherstellung der Teilnahme an Ausbildung und Ausbildungsvorbereitung</p> <p>-> <u>In Abs. 2 bis 4:</u> jeweils „betroffenen Personen“ statt bisher „der Betroffenen“</p> <p>(5) Zur Organisation der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung werden den jeweils zuständigen Stellen oder den von diesen mit der Durchführung beauftragten Kreishandwerkerschaften oder Innungen vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name, Vorname, Geburtsname,2. Ausbildungsberuf,3. Ausbildungsjahr,4. Klasse. | <p style="text-align: center;">§ 7 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulpflichtüberwachung</p> |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | | | | | | | | | |
|--|---|---|----------|-----------------------|----------|--|----------|-----------------------|---------|
| <p>(6) Zur Durchführung berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und Praktika gemäß § 21 Anlage A APO-BK und zur Überwachung der Schulpflicht werden den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und den Praktikumsbetrieben vom Berufskolleg folgende Daten der betroffenen Personen übermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Geburtsname, 2. Geburtsdatum, 3. Geschlecht, 4. Erreichbarkeit, 5. Angaben zu unentschuldigten Schulversäumnissen. <p>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.</p> <p>(7) Soweit erforderlich werden im Rahmen der Überwachung der Pflicht zum Besuch des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II in den Fällen des Abgangs von der Schule und des Schulwechsels folgende Daten von der abgebenden Schule auch dem ihrem Schulträger zur Koordinierung des Übergangs in das Berufskolleg, in ein Berufsausbildungsverhältnis oder in eine andere Schule der Sekundarstufe II übermittelt:</p> | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege</p> <p>(2) Folgende Daten der Betroffenen betroffenen Personen werden übermittelt:</p> | <p style="text-align: center;">§ 8 Datenübermittlung zum Zwecke der Schulgesundheitspflege</p> <p>(2) Folgende Daten der Betroffenen werden übermittelt:</p> | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten</p> <p>(1) [...]</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Aufbewahrung, Aussonderung, Löschung und Vernichtung der Dateien und Akten</p> <p>(1) Für personenbezogene Daten, die nach dieser Verordnung in Dateien gespeichert oder in Akten aufbewahrt werden, gelten folgende Fristen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">50 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Schülerstammbücher</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">20 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">10 Jahre</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">4. alle übrigen Daten</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">5 Jahre</td> </tr> </table> <p>Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten oder Dateien abgeschlossen worden sind, jedoch nicht vor Ablauf des</p> | 1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen | 50 Jahre | 2. Schülerstammbücher | 20 Jahre | 3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen | 10 Jahre | 4. alle übrigen Daten | 5 Jahre |
| 1. Zweitschriften von Abgangs- und Abschlußzeugnissen | 50 Jahre | | | | | | | | |
| 2. Schülerstammbücher | 20 Jahre | | | | | | | | |
| 3. Zeugnislisten, Zeugnisdurchschriften, (soweit es sich nicht um Abgangs- und Abschlußzeugnisse handelt), Unterlagen über die Klassenführung (Klassenbuch, Kursbuch), Akten über Schülerprüfungen | 10 Jahre | | | | | | | | |
| 4. alle übrigen Daten | 5 Jahre | | | | | | | | |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|---|
| <p>(2) [...]</p> <p>Für in auf privaten ADV-Anlagen digitalen Geräten gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr.</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Absprache mit dem Schulträger und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der Betroffenen (z.B. Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.</p> <p><i>Bisheriger Absatz 4 wird Absatz 5.</i></p> | <p>Kalenderjahres, in dem die Schulpflicht endet, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Sind die Daten nach Absatz 1 in öffentlichen ADV-Anlagen oder auf Datenträgern gespeichert, gelten die Aufbewahrungsfristen entsprechend. Für in privaten ADV-Anlagen gespeicherte Daten (§ 2 Abs. 2) beträgt die Aufbewahrungsfrist ein Jahr. Sie beginnt abweichend von Absatz 1 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schülerin oder der Schüler von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht mehr unterrichtet wird.</p> <p>(3) Akten und Dateien, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sind mit Ausnahme der Dateien nach § 2 Abs. 2 dem zuständigen Archiv zur Übernahme anzubieten. Akten und Dateien, die nicht durch ein Archiv übernommen werden, sind zu vernichten oder zu löschen.</p> |
| <p>(5) Zur Führung der nicht öffentlichen Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:</p> <p>1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule. Jahr der Beendigung des Schulverhältnisses</p> | <p>(4) Zur Führung der Schulchronik (Daten zur Schulgeschichte) dürfen Schulen die folgenden personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern zeitlich unbefristet verwenden:</p> <p>1. Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, 2. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, 3. Anschrift, 4. Daten über die Dauer des Besuchs der Schule.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.</p> <p>(2) Schulchroniken, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehen, können mit den bisherigen Inhalten für schulinterne Zwecke aufbewahrt werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.</p> <p>(2) Die Auswirkungen dieser Verordnung werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung überprüft. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist an dieser Überprüfung zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtagsausschuss für Schule und Weiterbildung über das Ergebnis der Prüfung.</p> |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| Anlage 1 (vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 4) | Anlage 1 (vgl. § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Nr. 1, 2) |
|--|--|
| <p>Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten I. Grunddaten</p> | <p>Abschnitt A Individual- und Organisationsdaten I. Grunddaten</p> |
| <p>Fax¹, E-Mail¹</p> | <p>Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 VO-DV I</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses 1.2 Name, Geburtsname 1.3 Vorname 1.4 Erreichbarkeit: Anschritt Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, private E-Mail-Adresse¹, schulische E-Mail-Adresse 1.5 Geschlecht 1.6 Geburtsdatum, -ort und -land; Jahr des Zuzugs 1.7 Konfession: Art, Angabe auf Zeugnis 1.8 Staatsangehörigkeit(en) 1.9 Migrantenstatus, Anzahl der im Ausland geborenen Elternteile 1.10 Muttersprache 1.11 gesprochene Sprache in der Familie 1.12 BaFöG: Beginn, Ende, Umfang 1.13 Foto¹ 1.14 Notfallinformationen¹: <ul style="list-style-type: none"> 1.14.1: Art des Notfalls: Stichwort, Kurzinfo 1.14.2: Wichtige Person oder Institution: Name, Vorname, Bezeichnung, Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Arbeitsplatz, Telefon, Fax, E-Mail <p>Individualdaten der Person nach § 1 Abs.1 Nummer 2 VO-DV I</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Name, Vorname 2.2 Status (Eltern, Vormund, etc.) 2.3 Staatsangehörigkeit 2.4 Geburtsland Vater 2.5 Geburtsland Mutter 2.6 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz, Anschrift Postzustellung, Telefon, Fax¹, E-Mail¹ 2.7 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon¹, E-Mail¹ |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

Individualdaten der Person nach § 1 Abs. 1
Nummer 3 VO-DV I

- 3.1 Name, Vorname
- 3.2 Status
- 3.3 Erreichbarkeit: Anschrift Wohnsitz,
Anschrift Postzustellung, Telefon,
Fax¹, E-Mail¹
- 3.4 Erreichbarkeit am Arbeitsplatz:
Telefon¹, E-Mail¹

II. Organisations-(Schullaufbahn-)daten

[...]

- 13. gesundheitliche Beeinträchtigung und/
oder körperliche Behinderung (soweit
nach § 57 Absatz 1 SchulG
notwendig)²

Abschnitt B

Leistungsdaten

- 1. Stand des Lernprozesses,
Bescheinigungen (§§ 48, 49 SchulG):
 - 1.1 Datum, Art, Note, Bewertung,
Leistungsbericht
 - 1.2 Fach/Kurs/Lernbereich, Kursart,
Fachlehrerin/Fachlehrer, Fehlzeiten:
Art, Umfang
 - 1.3 Bemerkung, Bericht: Datum, Art, Inhalt
 - 1.4 Feststellungsprüfung in einer
Fremdsprache: Datum, Sprache
- 2. Versetzungsverfahren (§ 50 SchulG):
Datum, Art, Inhalt, Bekanntgabe
- 3. Konferenz: Datum, Art, Ergebnis,
Bekanntgabe
- 4. Prüfung: Datum, Art, Verlauf,
Teilergebnis, Gesamtergebnis,
Qualifikation
- 5. Ergebnis von Lernstandserhebungen
und Vergleichsarbeiten gemäß §§ 3,
120 Abs. 3 SchulG: Datum, Art,
Ergebnis
- 6. Ergebnis der Grundschulempfehlung
gemäß § 11 Abs. 4 SchulG (*jetzt: § 11
Absatz 5 SchulG*): Datum, Ergebnis

**Abschnitt C Schulform- oder
schulstufenspezifische Zusatzdaten**

I. Grundschule

[...]

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

| | |
|--|---|
| <p>1) Soweit im Einzelfall nicht erforderlich, ist die Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar.</p> <p>2) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen.</p> | <p>1) Angabe freiwillig und jederzeit widerrufbar</p> <p>2) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Auswirkungen der Daten dürfen durch maßnahmebezogene Entscheidungsbegriffe, eine Zahl oder Prozentangabe automatisiert verarbeitet werden.</p> |
| Anlage 2 (vgl. § 4 Abs. 5) | |
| <p>Sonstiger Datenbestand</p> <p style="text-align: center;">II. Weitere Informationssammlungen</p> <p>1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnisweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerschein usw., Ausnahmegenehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen, Dokumentation über die erfolgten Maßnahmen und die Beratungsergebnisse zur Beruflichen Orientierung)</p> <p>1) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.</p> | <p>Sonstiger Datenbestand</p> <p style="text-align: center;">II. Weitere Informationssammlungen</p> <p>1. die Schülerakte (Schülerbegleitmappe), die ergänzend alle die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler betreffenden Vorgänge enthält (z.B. Zeugnisweitschriften, Schriftverkehr zu Schulpflichtverletzungen, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Vermerke über erteilte Schulbescheinigungen, Schülerschein usw., Ausnahmegenehmigungen, sonderpädagogische Gutachten, Aktenvermerke über Schullaufbahnen)</p> <p>1) Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und den hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.</p> |
| Anlage 3 (vgl. § 2 Abs. 2) | |
| <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen digitalen Geräten der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:</p> | <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Datensatz bei Genehmigung der Verarbeitung personenbezogener Schülerinnen- und Schülerdaten auf privaten ADV-Anlagen der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Geburtsname, 2. Vorname 3. Geschlecht 4. Geburtsdatum 5. Konfession 6. Klasse/Jahrgangsstufe, Kurs 7. Schülernummer/Nummer des Gesamtschülerverzeichnisses 8. Ausbildungsrichtung bzw. Ausbildungsberuf |

Gegenüberstellung
Stand ASB-Befassung 08.12.2021

10. Leistungsbewertungen und Bemerkungen zum **Arbeits- und Sozialverhalten** in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet, **einschließlich digital von diesen erstellter Leistungsnachweise**

14. Dokumentationen im Zuge des pädagogischen, sozialpädagogischen und schulpsychologischen Mitwirkens bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit (z.B. Vermerke über Beratungstätigkeit, Arbeits- und Sozialverhalten)¹

II.

~~Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung~~
Stellvertretende Schulleiterinnen, stellvertretende Schulleiter und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgende Schülerin- und Schülerdaten **auf privaten digitalen Geräten** verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben, **ggf. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Angabe der Fehlzeiten**
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.

¹ Daten, die ausschließlich zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und für die hierbei entstehenden Beurteilungen beziehungsweise notwendigen Dokumentationen automatisiert verarbeitet werden dürfen. Medizinische Gutachten und Atteste sind hiervon ausgenommen und dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

9. Fächer, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
10. Leistungsbewertung in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
11. Zeiten des Fernbleibens vom Unterricht in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
12. Vermerk über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in den Fächern, in denen die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler unterrichtet
13. Erreichbarkeit der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personen (Anlage 1, Abschnitt A, Teil I Nummern 1.4, 2.6, 2.7, 3.3, 3.4)

II.

Schulleiterinnen und Schulleiter, deren Stellvertretung und ggf. weitere mit Schulleitungsaufgaben betraute Lehrkräfte sowie Klassenlehrerinnen oder Klassenlehrer und Jahrgangsstufenleiterinnen oder Jahrgangsstufenleiter (Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer in der gymnasialen Oberstufe) dürfen darüber hinaus folgenden Schülerin- und Schülerdaten verarbeiten:

1. Halbjahresnoten in allen Fächern
2. alle zeugnisrelevanten Leistungsangaben
3. Zeugnisbemerkungen
4. Vermerke über Benachrichtigungen gemäß § 50 Abs. 4 SchulG.